

Antwort

der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Stephan Brandner, Martin Hess und der Fraktion der AfD – Drucksache 21/4588 –

Anzahl und Kosten eingeflogener Ausländer – Stand: 31. Dezember 2025

Vorbemerkung der Fragesteller

Mit der Kleinen Anfrage auf Bundestagsdrucksache 21/815 wurde unter anderem erfragt, wie viele Asylbewerber im Rahmen der sogenannten humanitären Aufnahme in dem Zeitraum vom 1. Januar 2024 bis zum 30. Juni 2025 auf dem Luftweg nach Deutschland eingereist sind. Mit dieser Kleinen Anfrage sollen die bereits vorliegenden Daten auf einen aktuellen Stand gebracht werden.

Vorbemerkung der Bundesregierung

Unter der „sogenannten humanitären Aufnahme“ wie von den Fragestellern in Fragen 1 und 3 formuliert versteht die Bundesregierung im Folgenden Aufnahmen nach § 23 Absatz 2 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) (Aufnahme bestimmter Ausländergruppen zur Wahrung besonders gelagerter politischer Interessen der Bundesrepublik Deutschland, sog. Humanitäre Aufnahme) und § 23 Absatz 4 AufenthG (Aufnahme von Resettlement-Flüchtlingen). Insoweit wird auf die Antworten der Bundesregierung zu den Kleinen Anfragen der Fraktion der AfD auf Bundestagsdrucksache 20/9596 bzw. 21/986 verwiesen.

1. Wie viele Ausländer sind nach Kenntnis der Bundesregierung im Rahmen der sogenannten humanitären Aufnahme in dem Zeitraum vom 1. Januar 2025 bis zum 31. Dezember 2025 jährlich auf dem Luftweg aus welchem Land nach Deutschland eingereist, und bei wie vielen von diesen Personen hat der deutsche Staat die Kosten für die An- und Einreise übernommen (bitte jeweils nach Jahresscheiben, der Staatsangehörigkeit und dem Geschlecht der eingereisten Person aufschlüsseln)?

Im Folgenden werden Einreisen nach § 23 Absatz 2 und § 23 Absatz 4 AufenthG dargestellt. Es handelt sich hierbei um Schutzberechtigte, die in der Bundesrepublik Deutschland grundsätzlich kein Asylverfahren durchlaufen. Auf die Vorbemerkung der Bundesregierung wird verwiesen.

Im Zeitraum vom 1. Januar 2025 bis zum 31. Dezember 2025 sind 2 230 Schutzberechtigte aufgenommen worden, von denen 1 323 unter der vormaligen Bundesregierung eingereist sind. Diese Einreisen erfolgten aus Ägypten, Jordanien, Kenia und über den Evakuierungsmechanismus des United Nations High Commissioner for Refugees (UNHCR) über Ruanda aus Libyen sowie im Rahmen der Unallocated Quota auch aus weiteren Ländern; ebenfalls umfasst sind Einreisen von afghanischen Staatsangehörigen im Rahmen der Aufnahmeprogramme für Afghanen aus Pakistan. Nach dem Regierungswechsel erfolgten lediglich noch rechtlich bindende Einreisen in Abwicklung des Bundesaufnahmeprogramms Afghanistan sowie Einreisen ehemaliger afghanischer Ortskräfte und im Resettlement in Folge einer Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts Berlin-Brandenburg. Für alle Personen hat der Bund die Kosten für die An- und Einreise übernommen. Die Aufstellungen sind der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen.

Einreisejahr	Geschlecht	Staatsangehörigkeit	Anzahl	
2025	männlich	Afghanistan	526	
		Äthiopien	3	
		Burundi	30	
		China	5	
		Eritrea	20	
		Irak	2	
		Jemen	2	
		Kamerun	1	
		Kongo, Dem. Republik	84	
		Nigeria	2	
		Ruanda	1	
		Simbabwe	3	
		Somalia	51	
		Staatenlos	3	
		Sudan (ohne Südsudan)	95	
		Südsudan	126	
		Syrien, Arabische Republik	96	
	Uganda	1		
		männlich		1 051
		weiblich	Afghanistan	611
			Äthiopien	7
			Burundi	28
			China	5
			Eritrea	15
			Irak	4
			Kongo, Dem. Republik	92
			Nigeria	2
			Sierra Leone	1
			Simbabwe	1
			Somalia	53
			Staatenlos	3
			Sudan (ohne Südsudan)	98
			Südsudan	142
	Syrien, Arabische Republik		113	
	Uganda	2		
	Zentralafrikanische Republik	2		
	weiblich		1 179	
Gesamt			2 230	

2. Wie hoch waren die Kosten für die in Frage 1 erfragten eingeflogenen Personen, die dem deutschen Staat während des erfragten Zeitraums entstanden sind (bitte nach Jahresscheiben aufschlüsseln)?

Der Bund trägt die Kosten für die Durchführung des Aufnahmeverfahrens und für den Transport der Schutzberechtigten in die Bundesrepublik Deutschland. Die Kostenübernahme in den Aufnahmeverfahren beruht auf Einigungen zwischen dem Bundesministerium des Innern (BMI) und den Ländern. Hiernach sind Kosten für die Aufnahme bis zum Abschluss der „Erstaufnahme“, die spätestens nach einem 14-tägigen Aufenthalt in von den Ländern zur Verfügung gestellten Zwischenunterbringungseinrichtung endet, vom Bund zu tragen. Die Ausgaben im Zeitraum 1. Januar 2025 bis zum 31. Dezember 2025 beliefen sich auf 34 669 697,24 Euro. Für das Jahr 2025 sind die Abrechnungen der entstandenen Kosten im Rahmen der Aufnahmeverfahren aus Afghanistan aus buchhalterischen Gründen noch nicht abgeschlossen und deshalb noch nicht abschließend bezifferbar. Die Kosten im Jahr 2025 sind durch bis zum Regierungswechsel erfolgte Aufnahmen sowie durch notwendige Aufgaben und Aufnahmen, die vor allem bei den Aufnahmen aus Afghanistan noch vor der Beendigung der Maßnahmen entstanden sind, begründet. Bei den angegebenen Kosten ist zudem zu berücksichtigen, dass über den Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds (AMIF) eine Erstattung von Kosten an die Bundesrepublik Deutschland für die Aufnahmen von Personen im Rahmen von Resettlement, humanitärer Aufnahme sowie Relocation durch die EU-Kommission in den Förderperioden des AMIF 2014 bis 2020 sowie in der Förderperiode 2021 bis 2027 in Höhe von bisher 453 620 000 Euro erfolgte. Im Übrigen wird auf die Antwort der Bundesregierung zu Frage 2 der Kleinen Anfrage der Fraktion der AfD auf Bundestagsdrucksache 21/986 verwiesen.

3. Wie viele von den in den Fragen 1 und 2 erfragten und auf Kosten des deutschen Staates eingereisten Personen waren nach Kenntnis der Bundesregierung zum Zeitpunkt ihrer Einreise nach Deutschland minderjährig, und wie wurde festgestellt, dass es sich bei den betroffenen Personen um Minderjährige handelt (bitte nach Jahresscheiben, Staatsangehörigkeit und Geschlecht aufschlüsseln)?

Entsprechende Nachweise zum Alter der einreisenden Personen werden je nach Verfügbarkeit über Geburtsurkunden, Familienbücher oder Identitätsdokumente erlangt.

Die Aufstellung zu Minderjährigen (< 18 Jahre), die in dem Zeitraum vom 1. Januar 2025 bis zum 31. Dezember 2025, nach § 23 Absatz 2 und § 23 Absatz 4 AufenthG aufgenommen wurden, ist der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen.

	männlich	weiblich	Summe
	2025	2025	
Staatsangehörigkeit			
Afghanistan	233	228	461
Äthiopien	1	2	3
Burundi	18	13	31
China	3	3	6
Eritrea	14	7	21
Kongo, Dem.Republik	41	51	92
Nigeria	1	1	2
Simbabwe	3	1	4
Somalia	28	22	50

	männlich	weiblich	Summe
	2025	2025	
Staatenlos		2	2
Sudan (ohne Südsudan)	53	44	97
Südsudan	64	63	127
Syrien, Arabische Republik	56	59	115
Uganda		2	2
Zentralafrikanische Republik		1	1
Gesamt	515	499	1 014